II– 980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. März 1971 No. 536/J

Anfrage

der Abgeordneten Melter und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Besteuerung von Pensionen aus freiwilliger
Höherversicherung oder Weiterversicherung.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung werden nach § 19 (1) Zl. 3 EStG. zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklärt. Es sind demzufolge auch die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung oder Höherversicherung geleistet werden, nach § 19 (1) Zl.3 EStG. zu versteuern.

Nun besagt aber ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.3.1962, Z. 23.438 - 9a/62, daß Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Höherversicherung nach dem ASVG, GSPVG oder LZVG steuerlich so zu behandeln sind wie Beiträge zu Lebensversicherungen. Bei Lebensversicherungen wird das Erlebenskapital steuerfrei ausbezahlt. Auch bei Umwandlung in eine Rentenversicherung sind diese Renten bis zur Erschöpfung des Kapitalwertes nicht steuerpflichtig.

Da also einerseits die Beiträge zur freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung nach dem ASVG, GSPVG oder LZVG steuerlich so zu behandeln sind wie Beiträge zu Lebensversicherungen, aber andererseits die Leistungen aus freiwilligen Höher- oder Weiterversicherungen bei den gesetzlichen Sozialversicherungsanstalten steuerlich nicht so behandelt werden wie die Ausbezahlung des Erlebenskapitals bei Lebensversicherungen, wird dies von den Betroffenen als ungerecht empfunden.

Darüber hinaus wird auch von Dr. Gerold Stoll in seinem Werk "Rentenbesteuerung" die Meinung vertreten, daß "Renten, die aufgrund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung im Rahmen des GSPVG oder des LZVG geleistet werden, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger

./.

Arbeit gehören, sondern zu den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Z. 1 EStG." Die diesbezüglichen Rentenerträge wären somit bis zur Erschöpfung des Kapitalwertes einkommensteuerfrei.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Werden Sie veranlassen, daß im Sinne der obigen Ausführungen die Rentenbezüge aufgrund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung steuerfrei belassen werden?

Wien, 10. 3. 71